

L 13 SB 371/09 B PKH

Land
Berlin-Brandenburg
Sozialgericht
LSG Berlin-Brandenburg
Sachgebiet
Pflegeversicherung
Abteilung
27
1. Instanz
SG Berlin (BRB)
Aktenzeichen
S 48 SB 603/09
Datum
04.11.2009
2. Instanz
LSG Berlin-Brandenburg
Aktenzeichen
L 13 SB 371/09 B PKH
Datum
31.03.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-

Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 4. November 2009 aufgehoben. Dem Kläger wird für das Klageverfahren vor dem Sozialgericht mit Wirkung vom 23. Februar 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin M B gewährt. Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen sind nicht zu leisten. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist statthaft ([§ 172 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig. Sie ist auch begründet, denn das Sozialgericht hat zu Unrecht die hinreichende Erfolgsaussicht des Prozesskostenhilfesuchts des Klägers nach [§§ 73a SGG, 114 ZPO](#) verneint; die wirtschaftlichen Voraussetzungen der [§§ 114 ff ZPO](#) liegen vor.

1. Der unbestimmte Rechtsbegriff der hinreichenden Erfolgsaussicht ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verfassungskonform auszulegen. [Art 3 Abs 1 GG](#) gebietet i V m dem u. a. in [Art 20 Abs 3 GG](#) zum Ausdruck gebrachten Rechtsstaatsprinzip und dem aus [Art 19 Abs 4 Satz 1 GG](#) folgenden Gebot effektiven Rechtsschutzes eine weitergehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Hierbei braucht der Unbemittelte allerdings nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt zu werden, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt. Dementsprechend darf die Prüfung der Erfolgsaussichten jedenfalls nicht dazu führen, über die Vorverlagerung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe eben dieses Nebenverfahren an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen (vgl BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 28.11.2007, [1 BvR 68/07](#)). Deshalb dürfen insbesondere schwierige, bislang nicht geklärte Rechts- und Tatfragen im Prozesskostenhilfverfahren nicht entschieden werden, sondern müssen über die Gewährung von Prozesskostenhilfe auch von Unbemittelten einer prozessualen Klärung im Hauptsacheverfahren zugeführt werden können (BVerfG, a. a. O., und Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 04.07.1993, [1 BvR 1523/92](#)). Demnach ist ausgehend von dem für das Hauptsacheverfahren zugrunde zu legenden Sachantrag eine hinreichende Erfolgsaussicht bereits dann gegeben, wenn zum rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt entweder noch Beweis zu erheben ist oder wenn das Gericht den klägerischen Rechtsstandpunkt aufgrund eines geklärten Sachverhalts für zutreffend oder für zumindest vertretbar und klärungsbedürftig hält.

2. Nach diesen Maßstäben war zum hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt der erstmaligen Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags am 23. Februar 2009 (vollständige Einreichung der Unterlagen zu der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse) die hinreichende Erfolgsaussicht nicht zu verneinen. Die im vorliegenden Rechtsstreit zu klärenden Rechts- und Tatsachenfragen sind nicht in solchem Maße abschließend beantwortet, dass nach den unter 1. genannten Maßstäben von jeglicher weiterer Beweiserhebung abzusehen wäre. Das gilt insbesondere für die vom Kläger geschilderten Beeinträchtigungen im psychischen Bereich und auf orthopädischem Gebiet. Die Widersprüche zwischen der medizinischen Bewertung der psychischen Beeinträchtigungen etwa zwischen Hausarzt und behandelndem Neurologen (nicht: Facharzt für Psychiatrie) bedürfen der weiteren psychiatrischen Aufklärung. Auch die mögliche weitere Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Beeinträchtigungen wegen der Verletzung der Hand erscheint völlig aussichtslos. Das klägerische Vorbringen jedenfalls im Beschwerdeverfahren ist nicht derart substanzlos, dass keine weiteren Ermittlungen, wie etwa die Anforderung aktueller Befundberichte der den Kläger behandelnden Fachärzte und ggf. eine psychiatrische Begutachtung, sinnvoll erscheinen würden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 127 Abs 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).
Rechtskraft

Aus
Login
BRB
Saved
2010-06-21